

Bericht aus dem Gemeinderat

über die öffentliche Gemeinderatssitzung im Bürgersaal des Rathauses Vörstetten, Freiburger Straße 2, Vörstetten am 11. November 2019

1. Fragemöglichkeit für Zuhörer

Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht

2. Bestätigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.09.2019

Die Niederschrift wurde ohne Einwendungen unterschriftlich bestätigt.

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

In der Sitzung am 21.10.2019 wurde beschlossen, dass ein zum Kauf angebotenes landwirtschaftliches Grundstück derzeit nicht gekauft werden soll.

4. Übernahme des Revierdienstes im Gemeindewald Vörstetten ab 01.01.2020 (Drucksache 89/2019)

Herr Brügger begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Forstdirektor Schreiner und den neuen Revierleiter Herr Nold.

Herr Schreiner erläuterte den Gemeinderäten anhand einer Präsentation die allgemeinen Herausforderungen in den nächsten Jahrzehnten und zeigte einige prägnante Beispiele anhand der Klimaveränderungen und die daraus resultierenden Folgen.

Er ging insbesondere auf die Biodiversität und die Produktivität des Waldes in Vörstetten ein mit dem großen Ziel, den Wald zu erhalten. Jahrhundertaufgaben werden der Waldumbau und der Schutz des Waldes darstellen.

Ein weiteres großes Thema ist die Neuorganisation des Forstes ab 01.01.2020, was im Bereich der Forstverwaltung zu großen Veränderungen führen wird.

Im Rahmen der Umsetzung müssen auch Anpassungen in Verordnungen und Verträgen aufgrund der verschiedenen Änderungen im Bundeswald- und Landeswaldgesetz, die sich direkt oder indirekt aus dem Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg ergeben haben, erfolgen. So wird u.a. zum 01.01.2020 auch die Körperschaftswaldverordnung geändert, die die Grundlage für die Betreuung körperschaftlicher Wälder ist. Wegen der geänderten Grundlagen verlieren die bisherigen Beförsterungsverträge mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit. Aus diesem Grund muss zwischen der Gemeinde Vörstetten und dem Landratsamt ein neuer Vertrag zur Übernahme des Revierdienstes im Gemeindewald ab dem 01.01.2020 geschlossen werden.

Obwohl die neue Rechtsgrundlage erst am 01.01.2020 in Kraft treten wird, unterbreitet das Landratsamt zur Herstellung der Planungssicherheit ein Vertragsangebot. Die Gemeinderäte erhielten mit der Einladung eine Kopie des Vertragsentwurfs. Um die Beförsterung des Gemeindewaldes nach dem Jahreswechsel 2019/2020 reibungslos weiterlaufen zu lassen, soll der Vertrag bereits jetzt mit einer Laufzeit von 5 Jahren geschlossen werden.

Im Einzelnen ging Herr Brügner auf den Vertragsinhalt und die Änderungen ein. Der Landkreis bildet 11 Forstreviere, das neue Forstrevier „Freiamt-Denzlingen“, zu dem auch die Gemeinden Vörstetten und Reute gehören wird ab dem 01.01.2020 von Herr Bernd Nold betreut.

Herr Nold stellt sich und seinen beruflichen Werdegang den Gemeinderäten vor. Er ist zertifizierter Waldpädagoge und möchte seine Schwerpunkte u.a. auch auf die Umweltbildung, Waldpädagogik und Projektarbeiten setzen. Er freut sich auf die neuen spannenden Herausforderungen in den nächsten Jahren.

BM Brügner bedankt sich bei Forstdirektor Schreiner und Revierförster Nold für die Ausführungen.

In der kurzen Aussprache im Gemeinderat wurde die Waldpädagogik sehr begrüßt und Fragen zum Thema Mischwald, Fördermaßnahmen sowie einzelne Vertragspunkte gestellt.

Beschluss:

Die Gemeinderäte stimmen dem Vertrag einstimmig zu und beschließen auch die Tätigkeiten der Wirtschaftsverwaltung dem Forstamt zu übertragen. Hierbei handelt es sich um den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen für den Gemeindevald. Die Kosten werden nach anfallendem Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz berechnet.

5. Gemeindevald – Vorlage und Genehmigung des Betriebs- und Forstwirtschaftsplanes 2020 (Drucksache 96/2019)

Mit der Einladung erhielten die Gemeinderäte den Betriebs- und Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020 zugestellt.

Herr Schreiner erläuterte die einzelnen Positionen und den negativen Abschluss im Forstwirtschaftsjahr 2020.

Er ging im Besonderen auf die Holzeinschläge und den Anbau der Baumarten ein.

In der kurzen Aussprache im Gemeinderat wurden Fragen zur Aufforstung, den Fördergeldern, zum Bereich des Waldes, der aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wurde durch Herrn Schreiner und Herrn Nold beantwortet.

Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen dem Betriebs- und Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020 einstimmig zu.

6. Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Vörstetten (Drucksache 94/2019)

Hierzu begrüßte BM Brügner den Feuerwehrkommandanten Benjamin Sacharek.

Nach dem Feuerwehrbedarfsplan ist vorgesehen, das LF8 bis zum Jahr 2022 zu ersetzen.

Der Feuerwehrausschuss hat die Anschaffung eines LF10 vorgeschlagen, was jedoch aus Sicht des Kreisbrandmeisters Leiberich nicht erforderlich ist. Er hält ein MLF für ausreichend.

Die Gemeinde kann einen Zuschuss für die Beschaffung des MLF beantragen und erhalten, während ein LF10 voraussichtlich nicht bezuschusst werden kann. Die Kosten betragen für ein MLF ca. 230.000 €.

Die Gemeinderäte haben am 21.10.2019 die einzelnen Fahrzeuge besichtigt und die Unterschiede wurden ausgiebig diskutiert. Die Ausstattung der Fahrzeuge ist nahezu identisch, lediglich verfügt das MLF über 3 Sitzplätze weniger.

BM Brügner erläutert, dass vom Feuerwehrausschuss noch ausgearbeitet werden sollte, ob ein MLF in integraler Bauweise oder Doppelkabinenbauweise beschafft werden soll.

In der Aussprache im Gemeinderat äußerte ein Gemeinderat seine ablehnende Haltung. Er hält die Aussage von Herrn Kreisbrandmeister für eine Fehleinschätzung. Mehrheitlich halten die übrigen Ratsmitglieder die Argumente des Kreisbrandmeisters plausibel und sprechen sich für die Beschaffung eines MLF aus.

Beschluss:

Bei einer Gegenstimme durch Gemeinderat Leimenstoll stimmen die Gemeinderäte dem Vorschlag der Verwaltung mehrheitlich zu:

1. Beschaffung eines MLF für die Feuerwehr Vörstetten
2. Ausarbeitung der Unterschiede und Ermittlung des Bedarfs durch den Feuerwehrausschuss zwischen integraler und Doppelkabinenbauweise des MLF
3. Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel durch Verpflichtungsermächtigung.

7. Interkommunalen Zusammenarbeit Gutachterausschuss – Bestellung zweier Gutachter (Drucksache 94/2019)

In der öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, den Gutachterausschuss der Gemeinde Vörstetten zum 31.12.2019 aufzulösen und die Aufgabe an die Stadt Emmendingen zu übertragen.

Hierzu ist es erforderlich, dass 2 Personen für den Gutachterausschuss zu bestellen, die die Gemeinde Vörstetten im gemeinsamen Gutachterausschuss vertreten.

Beschluss:

Aus den Reihen der Gemeinderäte wurden Hansjörg Frey und Ralph Beck für diese Posten vorgeschlagen. In der offenen Wahl wurden beide Personen einstimmig gewählt.

8. 20Jahre Gemeindepartnerschaft mit L'Etrat und La Tour en Jarez (Drucksache 92/2019)

Am Wochenende 8. bis 10. Mai 2020 wird das 20jährige Bestehen der Gemeindepartnerschaft mit den Gemeinden L'Etrat und La Tour en Jarez gefeiert.

Herr Brügner erläuterte das bislang vorgesehene Programm. Am Samstag, 09.05.2020 findet ab 14 Uhr auch das Europafest unter Beteiligung des Landkreises auf dem Dorfplatz statt. Der MdEP, Andreas Schwab hat seinen Besuch hierzu bereits angekündigt.

Am Abend könnte (bei schönem Wetter) Unit5 für eine kleine Gage auf dem Dorfplatz spielen. Hierzu sind die Vereine eingeladen mit einem entsprechenden Getränke- und Speisenangebot zum Fest beizutragen.

Beschluss:

Dem vorgeschlagenen Programm stimmen die Gemeinderäte einstimmig zu.

9. Ausübung eines Vorkaufsrecht nach § 29 Wassergesetz (Drucksache 88/2019)

Das Grundstück FN 3073 im Gewinn „Hertmatten“ wurde veräußert. Es grenzt an beiden Enden an die Gewässer Schobbach und Riemenbach. Der Gemeinde steht nach „29 Abs. 2 Satz 2 ein Vorkaufsrecht nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg zu.

Das Grundstück wurde zu einem Preis von 7.405€ veräußert, was 5,00 €/m² bedeutet. Der Richtwert beträgt zum 31.12.2018 2,40€/m². Da der Kaufpreis um über 100% über dem Richtwert liegt ergibt sich für die Gemeinde folgende Möglichkeit:

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Baugesetzbuch ist die Gemeinde als Vorkaufsberechtigte ermächtigt, den von ihr zu zahlenden Betrag abweichend von § 44 Abs. 2 BGB nach dem Verkehrswert zu bestimmen. Mit der Ausübung eines preislimitierten Vorkaufsrechts wird dadurch dem Eigentümer die Möglichkeit genommen, das Grundstück zu einem Kaufpreis zu veräußern, der „den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet“.

Die Verwaltung empfiehlt das Vorkaufsrecht nach dem Wassergesetz geltend zu machen für den Bereich der 10m breiten Gewässerrandstreifen an beiden Gewässern und nicht den vereinbarten Kaufpreis von 5,00 €/m² sondern nur den üblichen Verkehrswert von 2,40 €/m² zu bezahlen.

Beschluss:

Die Gemeinderäte stimmen dieser Vorgehensweise bei einer Enthaltung durch Gemeinderat Leimenstoll mehrheitlich zu.

9. Verschiedenes, Fragen und Anregungen

Hierzu keine Vorlage.

11. Fragemöglichkeit für Zuhörer
entfällt